



Herzlich Willkommen zur Sitzung der Gemeindevertretung

Biblis, den 18. September 2019

2 GV 18. September 2019



Mitteilungen und Anfragen

VL-98/2019 Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Sach-/Rechtslage

Mit Schreiben vom 26.06.2019 hat sich der geschäftsführende Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. an alle Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedskommunen gewandt und dafür geworben, dass die Parlamente sich dem „Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ anschließen (siehe beigefügtes Schreiben des HSGB).

VL-98/2019 Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Sach-/Rechtslage

Das „Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ (Anlage) ist eine eindringliche Erklärung, mit der sich am 10. Mai 2019 Vertreter*innen eines sehr breiten Spektrums der hessischen Zivilgesellschaft an die hessische Öffentlichkeit gewandt haben. 48 Erstunterzeichner*innen, darunter führende Persönlichkeiten aus Verbänden und Institutionen, kommunalen Spitzenverbänden, Religionsgemeinschaften und Kirchen, Wirtschaft, Gewerkschaften, Wohlfahrt, Sport, Kunst und Kultur, haben hier ein Zeichen gesetzt: Für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft, die Unterschiede und Vielfalt als Reichtum begreift. Gegen Diskriminierung und Hetze.

Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

„Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart. Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren.“

Richard von Weizsäcker

1. Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie. „Die Menschenwürde ist unantastbar“ - dieser Grundsatz ist die erste und oberste Norm unseres demokratischen Staates. Er unterliegt einem absoluten Schutzgebot. Er ist Leitgedanke allen staatlichen Handelns und des gesellschaftlichen Zusammenlebens und ist nach allem, was durch Deutsche an Unmenschlichkeit und Hass geschehen ist, nicht verhandelbar. Es geht um das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und um Freiheit als Kern der Menschenwürde, aber auch um Gleichheit, Respekt und Teilhabe in unserer Gesellschaft. Unsere Unterschiede und unsere kulturelle Vielfalt begreifen wir als Chance und Reichtum.

2. Gegenwärtig findet eine dramatische politische Verschiebung statt. Rassismus und Menschenfeindlichkeit sind in erschreckendem Maße gesellschaftsfähig geworden. Was gestern noch undenkbar war und als unsagbar galt, wird derzeit Realität. Viele Teile Europas sind von einer nationalistischen Stimmung, von Ausgrenzung und Entsolidarisierung erfasst. Widerspruch wird gezielt als realitätsfremd diffamiert, solidarisches Handeln von einzelnen Regierungen kriminalisiert. Humanität und Menschenrechte, Religionsfreiheit und demokratischer Rechtsstaat werden offen angegriffen. Es ist ein Angriff, der uns allen gilt.

3. Wir treten für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft ein und wollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage von Menschenwürde, Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit fördern. Wir treten jeder Form von Demokratiefeindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegen. Wir wollen noch stärker als bisher die Anerkennung von Verschiedenheit mit dem Engagement gegen Ungleichheit verbinden, in Deutschland, in Europa und weltweit.

4. Wir setzen uns ein für ein offenes, demokratisches und solidarisches Europa, das der zunehmenden sozialen Ungleichheit stärker als bisher entgegenarbeitet. Wir verteidigen das Recht auf Leben und das Recht auf Schutz und Asyl. Wir engagieren uns für ein Europa, das sich auch seinem kolonialen Erbe stellt und seiner Verantwortung für eine solidarische Weltgesellschaft gerecht wird. Gerade in der Zeit der Krise gibt es keinen anderen Weg als die Solidarität zwischen den Menschen.
5. Wir wollen beitragen zu einem zukunftsfähigen Verständnis unserer Demokratie, das sich für bisher ausgeschlossene Menschen öffnet. Wir wollen neu verhandeln, was ein gutes demokratisches Miteinander ausmacht – ohne zum Beispiel Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte auszuschließen. Wir setzen uns für eine demokratische und gewaltfreie Streitkultur ein. Und wir schreiten ein, wenn die Grenzen eines guten, fairen und demokratischen Miteinanders verletzt werden.

Wir verpflichten uns, einen Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung unserer Demokratie anzustoßen und mitzutragen. Dabei stehen wir ein für Ehrlichkeit – auch gegenüber Fehlern, die im Miteinander einer sich schnell verändernden Gesellschaft gemacht werden.

Wir sehen dieses Hessische Plädoyer als Auftakt eines Prozesses. Wir wünschen uns, dass sich eine breite demokratische Mehrheit unseres Landes daran beteiligt.

9 GV 18. September 2019



VL-98/2019 Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Beschlussentwurf

Die Gemeindevertretung Biblis schließt sich dem Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben uneingeschränkt an. Mit dem Beschluss tritt die Gemeindevertretung jeder Form von Demokratiefeindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegen. Des Weiteren legt die Gemeindevertretung ein Bekenntnis ab, keine persönlichen Angriffe, Erniedrigungen und Verunglimpfungen in der Kommunalpolitik zu akzeptieren.

10 GV 18. September 2019



FA-8/2019 Antrag der FLB-Fraktion vom 19.08.2019 hier: Akteneinsichtsausschuss

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 19.08.2019 (Eingang bei der Verwaltung am 20.08.2019) beantragt die FLB-Fraktion die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses.

Betr. Akteneinsichtskommission

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Gemeindevertretervorsitzende

unter Bezugnahme auf den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Hohen Weg, sowie sämtlich hiermit getätigten Vorgänge u.a Grundstücksankäufe/Grundstücksverkäufe, sowie sämtlicher verbindlicher und unverbindlicher Zusagen und Absprachen mit der Fa. Wetzel (mündlich und schriftlich) fordern wir die unverzügliche Einsetzung einer Akteneinsichtskommission.

Um weiteren Schaden von der Gemeinde abzuwenden sind auch entsprechende Verwaltungsmitarbeiter die mit diesem Vorgang direkt oder indirekt befasst waren/sind zu einer Befragung freizustellen.

Wir benennen für diesen Ausschuss:

- 1.) Hr. GV HP Fischer, Fraktionsvorsitzender FLB
- 2.) Hr. GV M. Wittner, Mitglied des Bauausschusses

12 GV 18. September 2019



**FA-8/2019 Antrag der FLB-Fraktion vom 19.08.2019
hier: Akteneinsichtsausschuss**

Beschlussentwurf

13 GV 18. September 2019



VL-94/2019 Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) hier: Verabschiedung der Handlungsschwerpunkte und des Kostenrahmens

Sach-/Rechtslage

Es wird auf die VL-88/2018 verwiesen.

Mit dem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 17.06.2019 ist das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Biblis anerkannt worden. Die Anerkennung ist an die im Folgenden genannten Auflagen geknüpft:

- Das ISEK ist um einen parzellenscharfen Plan des Fördergebiets einschließlich Gebietserweiterung zu ergänzen.
- Einzelmaßnahme 4.M.1: Korrektur des Kosten- und Finanzierungsplan bezüglich der Umsetzung eines energetischen Quartierskonzepts für kleinräumige Strom- und Wärmeversorgung und der Beauftragung eines Sanierungsmanagers.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist zu vervollständigen: Mittelzuwendungen durch Zuwendungsbescheide sind von 2017 bis 2026 möglich, ab dem Jahr 2027 bis einschließlich 2030 erfolgt die Abfinanzierung der Gesamtmaßnahme sowie der Schlussverwendungsnachweis.

14 GV 18. September 2019



VL-94/2019 Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) hier: Verabschiedung der Handlungsschwerpunkte und des Kostenrahmens

Beschlussentwurf:

1. Das fortgeschriebene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) von August 2019 wird als grundsätzlicher und ganzheitlicher Orientierungsrahmen der zukünftigen Stadtentwicklung beschlossen. Das ISEK ist von Politik und Verwaltung bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen sowie bei allen relevanten Fachplanungen im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (Baugesetzbuch) zu berücksichtigen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Handlungsschwerpunkte – soweit erforderlich – weiterführende Fachkonzepte bzw. teilräumliche Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Übrigen sollen unter Berücksichtigung gegenwärtiger und zukünftiger Förderprogramme aus dem ISEK zügig Maßnahmenprogramme abgeleitet und zur jeweils erforderlichen Beratung vorgelegt werden.

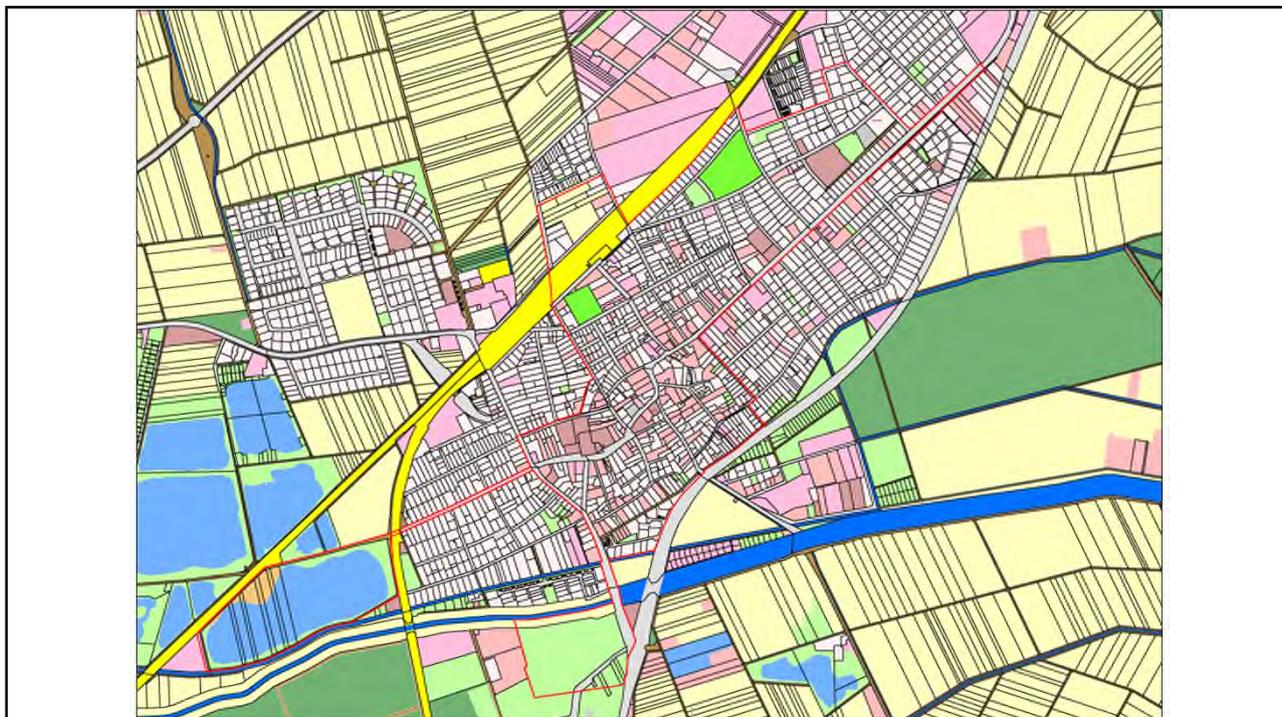
15 GV 18. September 2019



VL-93/2019 Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau in Hessen hier: Festlegung des Stadtumbaugebiets

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 17.06.2019 ist das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Biblis anerkannt worden. Die Anerkennung ist jedoch an die Auflage geknüpft, einen Beschluss über den Entwurf einer Stadtumbausatzung, mit Bezug auf den jeweils zu Grunde liegenden Paragraphen des BauGB, zu fassen.



Satzung
über die Festlegung eines Stadtumbaugebiets gem. § 171 b Abs. 1 BauGB in
Verbindung mit § 171 d Abs. 1 BauGB zur Sicherung und Durchführung von
Stadtumbaumaßnahmen
im Stadtumbaugebiet Biblis

Aufgrund von §§ 171 b, 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2015 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Satzung dient der Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen in ihrem Geltungsbereich. In dem unter § 2 bezeichneten Gebiet ist § 171 d BauGB anzuwenden (Genehmigungspflicht von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen i. S. v. § 14 (1) BauGB).

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Es gilt die Innenkante der im Lageplan eingetragenen Linie.

§ 3

Befristung der Stadtumbaumaßnahme

Die Durchführung der Stadtumbaumaßnahme ist bis zum **31.12.2030** befristet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

19 GV 18. September 2019



**VL-93/2019 Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau in Hessen
hier: Festlegung des Stadtumbaugebiets**

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Festlegung eines Stadtumbaugebiets, die der Anlage beigefügt ist, wird beschlossen.

20 GV 18. September 2019

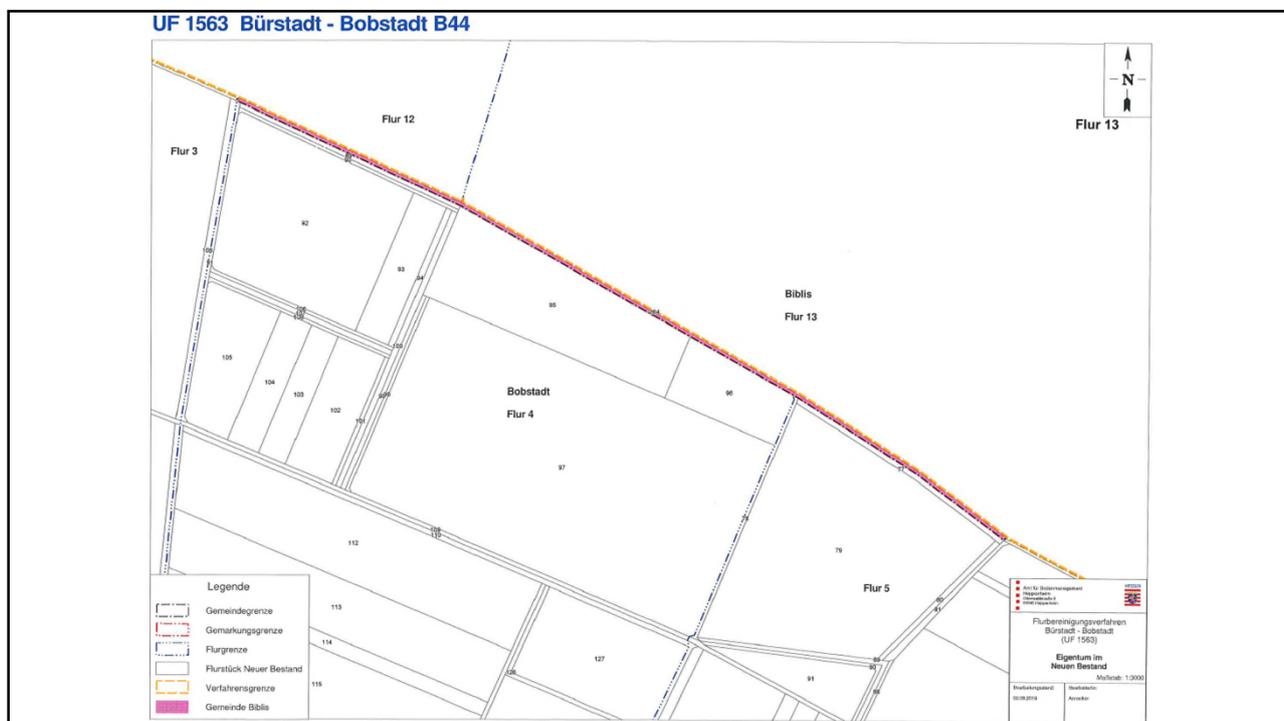
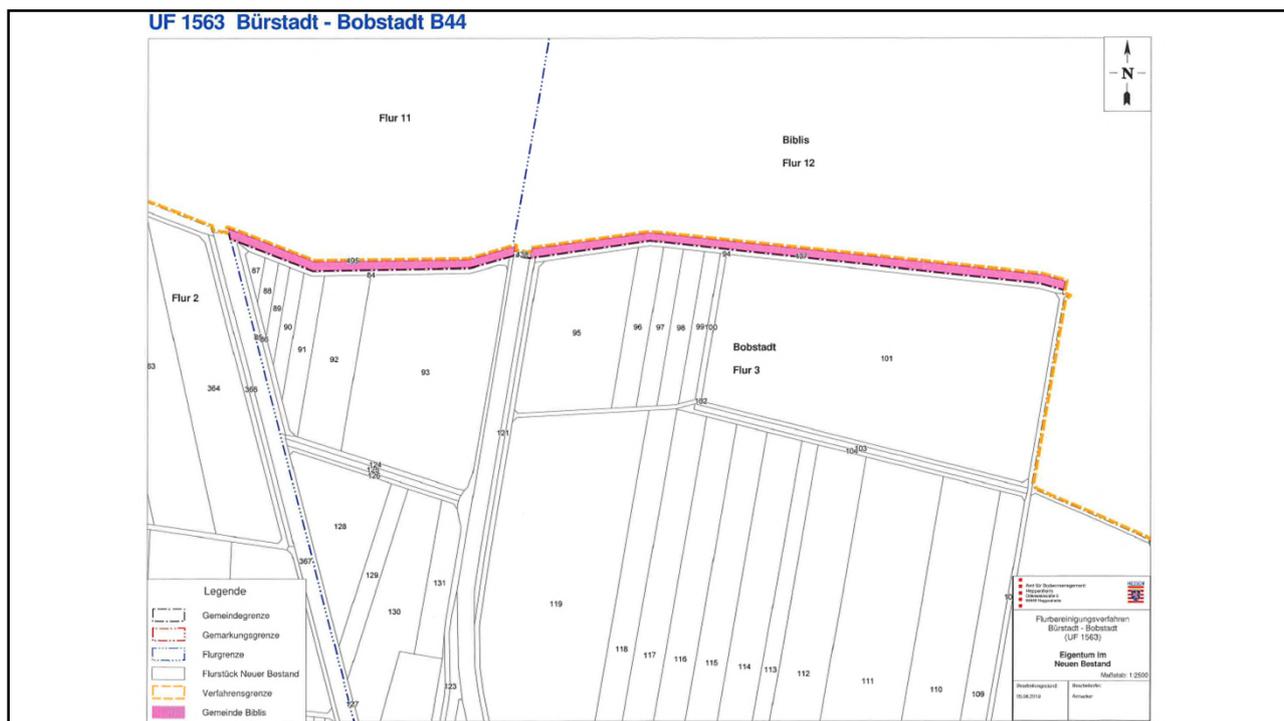


**VL-95/2019 Flurbereinigungsverfahren B44 Bürstadt-Bobstadt
hier: Verlegung der Gemeindegrenze Biblis/Bürstadt**

Zunächst wird auf die VL-40/2015 verwiesen.

Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Flurstücke sind nun vermessen und können somit genau bezeichnet werden. Dies hat zur Folge, dass der Beschluss zur Verlegung der Gemeindegrenze Biblis/Bürstadt endgültig gefasst werden kann.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2015 wurde darauf hingewiesen, dass das Wegenutzungsrecht innerhalb der Jagdreviere geregelt werden muss, sodass den Jagdpächtern keine Nachteile entstehen. Die privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Bürstadt zur Sicherstellung der Wegrechte ist noch zu treffen.



23 GV 18. September 2019



**VL-95/2019 Flurbereinungsverfahren B44 Bürstadt-Bobstadt
hier: Verlegung der Gemeindegrenze Biblis/Bürstadt**

Beschlusstext:

Die Gemeinde Biblis übernimmt die Gräben der Gemarkung Biblis, Flur 11, Nr. 495 und Flur 12, Nr. 437 sowie den Weg Gemarkung Biblis, Flur 13, Nr. 264 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht.

24 GV 18. September 2019



**VL-96/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III - 1. Änderung"
Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit**

Sach- und Rechtslage

Zur widerspruchsfreien Klärung von bauleitplanerischen und baurechtlichen Einzelheiten (Grundstückszuschnitt) hat sich die erneute Offenlegung im Gespräch mit der Abteilung Bauleitplanung und Bauaufsicht des Kreises Bergstraße als erforderlich erwiesen.

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 1 bis 11 BauNVO

3 Wo Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Hochstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO

0,8 Geschossflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl

TH/OK Traufwandhöhe / Oberkante Gebäude

Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise
a Abweichende Bauweise
▲ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
— Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

Öffentliche Verkehrsflächen
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Rad-/Fußweg

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 28 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
○-○-○ 50-dB(A)-Nacht-Isophone
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

HINWEIS

Sofern nichts anderes festgesetzt ist, behalten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "im Helfrichsgärtel III" vom 15.06.2017 für den Geltungsbereich der 1. Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

Nr. 006-31-03-2976-004-045-01

Quelle: OpenStreetMap, Mitwirkende

**GEMEINDE
BIBLIS**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 45
"HELFRICHSGÄRTEL III"
1. ÄNDERUNG**

Entwurf

RS DR. ROLF SCHEPP BDLA AKH
Freier Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
BILD: PETER REIFERLE/STUDIO-DESIGN/STUDIO-DESIGN - JANA HEISE
KARL: FLORENZ - ALTE BERGSTRASSE 76 TEL: 09271-2742 FAX: 09271-1732
E-MAIL: rolf.schepp@starchitect.com

Maßstab: 1:500 Datum: August 2019 Bearbeiter: Schupp/Stöckmann Gezeichnet: us

Das Urheberrecht an diesen Zeichnungen, Berichten und Auswertungen verbleibt mir. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Ohne meine Genehmigung dürfen sie nicht kopiert oder vervielfältigt, auch nicht auszugsweise, insbesondere in Webportalen, Intranet oder Ausgabegeräten, veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz und haben zivil- und strafrechtliche Folgen. Schiedsgericht: gemäß Vereinbarung in Mannheim, (OK 102/101).

Kenn- ziffer	Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauNVO)	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung GRZ GFZ Höhe baulicher Anlagen Nur in einer Baugruppe	Örtliche Bauvorschriften Dachform Dachneigung
3.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	a ¹⁾	0,4 0,8 OK 7,5 m	Flachdach -
3.2	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	o	0,4 0,8 OK 7,5 m	Flachdach -
4.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	a ²⁾	0,4 0,8 TH 9 m OK 11,5 m	Fußdach 10-30°

1) Straßige Grenzbebauung zulässig
2) Offene Bauweise mit Längsbebauung für Einzelhäuser max. 15 m und für Doppelhäuser max. 18 m

26 GV 18. September 2019

**VL-96/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III - 1. Änderung"
Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit**

Beschlusstext:

Der geänderte Entwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt.
Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Stellungnahme aufgefordert (verkürzte Offenlegung).

BIBLIS

27 GV 18. September 2019



**VL-97/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50
„Anbindung L3261 - B44" in der Kerngemeinde Biblis**

Beschlussentwurf:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum vorliegenden einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bürger, welche Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

28 GV 18. September 2019



**VL-97/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50
„Anbindung L3261 - B44" in der Kerngemeinde Biblis**

Beschlussentwurf:

- b) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

29 GV 18. September 2019



VL-97/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44" in der Kerngemeinde Biblis

Beschlussentwurf:

- c) Der einfache Bebauungsplan wird hiermit als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom Juli 2019 unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter a) und b) ergeben. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis wird beauftragt, die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

30 GV 18. September 2019



VL-97/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44" in der Kerngemeinde Biblis

Beschlussentwurf:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die förmliche Auslegung zu unterrichten und um Stellungnahme mit Monatsfrist zu bitten. Alle im Rahmen der förmlichen öffentlichen Auslegung sowie Behörden- und Trägerbeteiligung eingehenden Einwendungen und sonstigen Äußerungen sind zu prüfen und mit fachlicher Beurteilung zur Beratung sowie abschließenden Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

**VL-99/2019 Gründung einer Wohnraumagentur im Kreis Bergstraße
hier: Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der
aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße**

Sach- und Rechtslage:

Im Anhang dieser Vorlage befindet sich der am 05.09.2019 vom Kreis Bergstraße vorgestellte Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße.

Der Kreis stellt den 22 kreisangehörigen Kommunen eine Summe i. H. v. 50.000,00 EUR zur Verbesserung der Wohnraumsituation zur Verfügung. Wenn alle Kommunen diese Kooperation eingehen kann jede Kommune 2.200,00 EUR erhalten. Es müssen jedoch mind. 15 Kommunen die Vereinbarung zeichnen. Der Zuschuss i. H. der vorgenannten Summe wird letztendlich auf die teilnehmenden Kommunen verteilt. Als Gegenleistung muss die Kommune zum jeweiligen Stichtag einen adäquaten Ergebnisbericht vorlegen. Aus diesem Bericht hat hervorzugehen welche Bemühungen bzw. Maßnahmen die Kommune ergriffen hat um die Wohnraumsituation zu verbessern. Der Zuschuss ist also unabhängig vom Beitritt zur gGmbH Neue Wohnraumhilfe. Wie hoch die Kosten für Biblis bei einem Beitritt zur gGmbH ist noch nicht bekannt.

Präambel

Die Kooperationspartner schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, die aktuell angespannte Wohnraumsituation im Gebiet des Kreises Bergstraße durch die gezielte Ermittlung und Vermittlung von leerstehenden Wohnungen zu verbessern.

In Anbetracht der Tatsache, dass die aktuelle Wohnungsnot eine gesamtkommunale Problemstellung darstellt, beabsichtigt der Kreis darüber hinaus, zur Generierung eines umfassenden Lösungsansatzes, mit weiteren kreisangehörigen Kommunen gleichartige Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

§ 1 Umfang der Vereinbarung

(1)

Die ... strebt an, durch entsprechende Ermittlung leerstehender Wohnungen und Kontaktaufnahme mit den betroffenen Eigentümern, das tatsächlich vorhandene Wohnraumpotential besser auszuschöpfen.

(2)

Der Kreis wird diesen Lösungsansatz zur aktuellen Wohnraumproblematik finanziell unterstützen.

(3)

Im Gegenzug wird die ... dem Kreis jährlich zum Stichtag 31.12. einen adäquaten Ergebnisbericht vorlegen. Die Vorlagepflicht beginnt erstmals am 31.12.2020.

§ 2 Umsetzung

- (1)
Zur Erreichung der in der Präambel und unter § 1 Ziff. 1 genannten Ziele, wird der Kreis der... jährlich einen Zuschuss in Höhe von 2.200,00 € zur Verfügung stellen.
- (2)
Der Zuschuss für das erste Jahr wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung fällig. Die weiteren Zuschüsse sind demnach zum 01.xx. eines jeden Folgejahres fällig. Die ... wird dem Kreis die hierfür erforderlichen Bankdaten noch gesondert benennen.

§ 3 Geltungsdauer

- (1)
Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umsetzung dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt steht, dass insgesamt mindestens 15 dem Kreis Bergstraße angehörende Kommunen eine derartige Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis abschließen.
- (2)
Die Laufzeit dieser Vereinbarung soll bei Vorliegen der unter § 3 Ziff. 1 genannten Voraussetzung am xx.xx.2019 beginnen und beträgt 2 Jahre.
Nach Ablauf dieser 2 Jahre verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr, sofern bis dahin keine Kündigung erfolgt ist und kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels Einschreibebriefes zum Monatsende von jedem Kooperationspartner gekündigt werden.
Die Kündigungserklärung muss spätestens am 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist der Gegenseite zugegangen sein.
- (3)
Ungeachtet der vorgesehenen Laufzeit steht den Parteien überdies ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für eine der Parteien die Durchführung dieser Vereinbarung aus finanziellen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr darstellbar ist.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.

Datum, Ort, Unterschriften

36 GV 18. September 2019



**VL-99/2019 VL-99/2019 Gründung einer Wohnraumagentur im Kreis Bergstraße
hier: Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der
aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße**

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Bergstraße abzuschließen. Bevor finanzwirksame Vereinbarungen getroffen werden, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung.

37 GV 18. September 2019



MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) **hier: Kommunalsteckbrief Biblis**

Regionales Entwicklungskonzept

Das Regionale Entwicklungskonzept Südhessen (REK) dient als informelles Planungskonzept für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans. Der Schwerpunkt dieses fachlichen Inputs liegt auf den Themen Siedlung / Wohnen, Industrie / Gewerbe und Logistik.

Zunächst wurde ein Raumbild erarbeitet, das die Grundzüge der räumlichen Entwicklung der nächsten Jahre formuliert. Darauf aufbauend wurde ein Flächenkonzept vorgelegt, das unter Berücksichtigung von kommunalen Planungsüberlegungen, Bedarfen, Nachfragen, Trends sowie fachlicher Restriktionen und Raumeignungen einen Pool geeigneter Flächen für Wohnen, Gewerbe und Logistik enthält.

38 GV 18. September 2019



MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) **hier: Kommunalsteckbrief Biblis**

Regionales Entwicklungskonzept

Dieser wurde auf rein fachlicher, regionaler Ebene hergeleitet, die kommunalpolitische Ebene wurden zunächst außer Acht gelassen.

Der Flächenpool beinhaltet Prioritäre Flächen, die zunächst entwickelt werden sollen und Weitere, die als Alternative dienen, falls bestimmte Standorte nicht entwickelt werden können. Der Flächenpool enthält sowohl nicht entwickelte Potenziale aus dem Regionalplan Südhessen 2010 / Regionalen Flächennutzungsplan, als auch neue Potenziale. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf Flächen der Innenentwicklung wie Baulücken, Nachverdichtungspotenziale oder Konversionsareale gelegt, andererseits mit einer Erhöhung der städtebaulichen Dichten gearbeitet, damit trotz hohem Bedarfsniveau möglichst wenige Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK)

hier: Kommunalsteckbrief Biblis

Regionales Entwicklungskonzept

In den nächsten formellen Arbeitsschritten wird der Flächenpool fachlich geprüft und mit den Kommunen Südhessens im Neuaufstellungsverfahren diskutiert. Ziel ist es nicht, dass sämtliche Flächen in den neuen Plan übernommen werden, sondern dass eine möglichst große Basis geeigneter Potenzialflächen zur Verfügung steht, damit auch unter Berücksichtigung des Wegfalls einzelner Flächen die Anforderungen für eine geordnete räumliche Entwicklung Südhessens erfüllt sind.

MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK)

hier: Kommunalsteckbrief Biblis

Kommunalsteckbriefe

Das Regionale Entwicklungskonzept Südhessen REK setzt sich zusammen aus einem Plan mit dem gesamten Flächenpool und einer Broschüre mit konzeptionellen Aussagen und Teilraumplänen auf Ebene der Oberzentren und Landkreise. Die konzeptionellen Aussagen des REK sind ein fachlicher Vorschlag der insbesondere die Aspekte regionaler Planung berücksichtigt. Sie beinhalten zwar auch kommunale Überlegungen, spiegeln diese aber nicht ausschließlich wider. Daher sind auf der Ebene der Bauleitplanung weitere vertiefende Untersuchungen notwendig.

Neben der Broschüre wurden Steckbriefe für die 184 Kommunen Südhessens erstellt. Darin sind die Prioritären und Weiteren Flächen für Wohnen, Gewerbe und Logistik enthalten. Im Gegensatz zu den anderen Plänen werden in dem Steckbrief nicht nur die raumbedeutsamen Flächenpotenziale über 5 ha, sondern auch darunter dargestellt, da diese insbesondere in vielen kleineren Gemeinden die einzigen Entwicklungspotenziale sind.

MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) hier: Kommunalsteckbrief Biblis

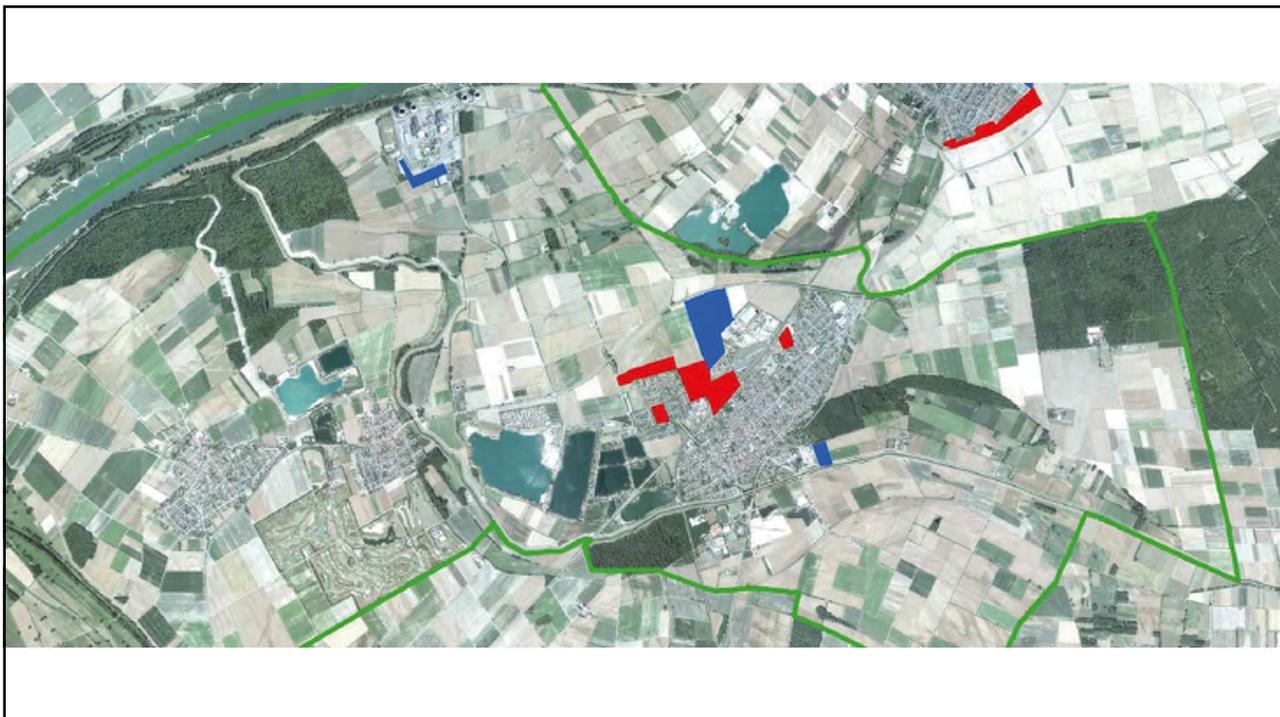
Kommunalsteckbriefe

Die Größe der Flächen und Wohneinheiten kann in Einzelfällen von den Darstellungen in der REK Broschüre abweichen, da diese den 1. Januar 2018 als Stichtag für die Flächenentwicklungsstände zugrunde legt. Neben den Flächendarstellungen werden auch Werte (in ha) bzw. Wohneinheiten der vorgeschlagenen Potenziale aufgelistet. Außerdem sind statistische Daten, Dichtewerte oder spezielle konzeptionelle Aussagen des REK wie die Raumkategorie enthalten. Die Kommunalsteckbriefe werden jeweils der betreffenden Kommune zur Verfügung gestellt, damit diese die Informationen im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens oder in weiteren kommunalen Entwicklungsprozessen nutzen kann.

Biblis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Landkreis	Landkreis Bergstraße
Bevölkerung (2017) ¹	9.030
Gemarkungsfläche (2017) ²	4.050 ha
Siedlungsfläche (2017) ³	510 ha
durchschn. Baufertigstellungen pro Jahr (2014 - 2016) ⁴	10
Raumordnungskategorie ⁵	Ordnungsraum
Mindestdichte LEP ⁶	30 WE/ha
Raumkategorie REK ⁷	Impulszentrum Peripher
Mindestdichte REK ⁸	35 WE/ha



44 GV 18. September 2019



BIBLIS

MV-17/2019 Bebauungsplan Biblis Nr.1 "Die Brücklache" **hier: Möglichkeiten zur Aufteilung der Verfahrenskosten**

Mitteilungstext

Zunächst wird auf die VL-87/2018 verwiesen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag zu prüfen, wie der von den Eigentümern zu entrichtende Ausgleichsbetrag für die Planungskosten zu sichern ist.

Grundsätzlich soll die Kostenübernahme über städtebauliche Verträge geregelt werden, sodass der Vertragspartner die Kosten und sonstigen Aufwendungen der Gemeinde übernimmt. Hierbei bliebe jedoch offen, wie mit den Eigentümern verfahren wird, die keine weitere Bauflächenausweisung auf ihrem Grundstück wünschen. Hier haben wir zum einen die Alternative erörtert, diesen Eigentümern vertraglich die Möglichkeit einzuräumen, ihren Anteil an den Planungskosten erst dann zu entrichten, wenn tatsächlich eine Hinterlandbebauung stattfindet.

MV-17/2019 Bebauungsplan Biblis Nr.1 "Die Brücklache" hier: Möglichkeiten zur Aufteilung der Verfahrenskosten

Mitteilungstext

Die Zahlungsverpflichtung könnte dinglich im Grundbuch durch eine Sicherungshypothek zu Gunsten der Gemeinde abgesichert werden. Zum anderen wäre auch denkbar, dass die Gemeinde die Gesamtkosten i.H.v. ca. 20.000 € alleine auf die bauwilligen Grundstückseigentümer umlegt. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtgröße von 12.500 qm. Demzufolge errechnet sich pro Quadratmeter 1,60 € für die Verfahrenskosten. Bei diesen doch sehr geringen Verfahrenskosten, die Erschließung erfolgt ohnehin über die vorderen Grundstücke, sollte den Grundstückseigentümern im Rahmen einer Anliegersammlung verdeutlicht werden zu welchem Preis ihr Gartenland zu Bauland werden kann.



47 GV 18. September 2019



- VL-98/2019**
- 1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
 - 2) Nutzungsvertrag über Grundstücke**
 - 3) Personalüberleitungsvertrag**

- 1. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen:**
 - a) Beitritt zum Zweckverband KMB und der Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung inklusive dem Kauf- und Übertragungsvertrag über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis
 - b) Durchführung von Aufgaben im Bereich Straßen- und Ingenieurbau
- 2. Nutzungsvertrag über Grundstücke**
- 3. Personalüberleitungsvertrag**

48 GV 18. September 2019



- VL-98/2019**
- 1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
 - 2) Nutzungsvertrag über Grundstücke**
 - 3) Personalüberleitungsvertrag**

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2018 (VL-80/2018) wurde der Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) sowie der Aufgabendurchführung im Bereich Straßen- und Ingenieurbau durch den KMB zum 01.01.2020 gemäß §§ 24, 25 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gefasst. Der Beitritt zum KMB soll nun mit Abschluss der vorliegenden Vertragswerke vollzogen werden. Hierzu sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abzuschließen. Der Beitritt zum KMB soll zum 01.01.2020 erfolgen. Die Entwürfe zum Abschluss von

49 GV 18. September 2019



VL-98/2019 **1)Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
2)Nutzungsvertrag über Grundstücke
3)Personalüberleitungsvertrag

Die Entwürfe zum Abschluss von

- öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung durch den zum Beitritt der Gemeinde Biblis zum KMB inklusive des Kauf- und Übertragungsvertrags über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis,
- öffentliche-rechtlicher Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben im Straßen- und Ingenieurbau, Vertrag zur Überlassung der Grundstücke zur Nutzung und der Gebäude als wirtschaftliches Eigentum (Nutzungsüberlassungsvertrag)
- Personalüberleitungsvertrag,

wurden bereits allen Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern mit separater Post oder per Email (Ausgang 22.08.2019) zugesandt. Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Vereinbarungen zuzustimmen.

50 GV 18. September 2019



VL-98/2019 **1)Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
2)Nutzungsvertrag über Grundstücke
3)Personalüberleitungsvertrag

Beschlussentwurf Teil I

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Biblis zum 01.01.2020 als Mitglied dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) beitrifft. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie die zusätzlich notwendigen Vertragsregelungen abzuschließen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Biblis zum Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße und die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung inklusive des Kauf- und Übertragungsvertrags über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis

51 GV 18. September 2019



VL-98/2019 **1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
2) Nutzungsvertrag über Grundstücke
3) Personalüberleitungsvertrag

Beschlussentwurf Teil II

- Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben im Straßen- und Ingenieurbau
- Vertrag zur Überlassung der Grundstücke zur Nutzung und der Gebäude als wirtschaftliches Eigentum (Nutzungsüberlassungsvertrag)
- Personalüberleitungsvertrag

52 GV 18. September 2019



VL-87/2019 Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Sach-/Rechtslage

Am 22. März 2019 haben sich die Kommunen Biblis, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim und Lorsch zu einem ersten Austausch bezüglich der Gesundheitsversorgung im Ried getroffen. Als Ergebnis des Gespräches wurde vereinbart, das Netzwerk Ortsnahe Versorgung Ried (NORIE) im Rahmen einer IKZ nach dem Vorbild des Netzwerks Ortsnahe Versorgung Odenwald (NOVO) aufzubauen. Die Federführung des Projektes liegt beim Kreis Bergstraße, die vorgenannten Kommunen wollen sich beteiligen.

Mit NORIE soll diese Vernetzung in einer interkommunalen Zusammenarbeit erreicht werden, die durch das Land gefördert werden kann. Hierzu ist ein Grundsatzbeschluss der beteiligten Kommunen durch ihre jeweiligen Beschlussorgane notwendig. Im nächsten Schritt wird dann die Kooperation in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fixiert. Hierzu steht der Kreis im engen Austausch mit dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ) des Landes Hessen.

53 GV 18. September 2019



VL-87/2019 Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Sach-/Rechtslage

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 (VL-47/2019) die interkommunale Zusammenarbeit zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE (Netzwerk Ortsnahe Versorgung Ried) grundsätzlich empfohlen. Vor der endgültigen Entscheidung durch die Gremien war die Frage der Geschäftsführungskosten zu klären.

Seitens des Kreis Bergstraße wurde nochmals klargestellt, dass die **Gründung** des Netzwerks keinerlei finanzielle Beteiligung oder Verpflichtung der Kommune erfordert. Für darüber hinaus anfallende Kosten ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, deren Zustimmung den zuständigen Gremien obliegt.

54 GV 18. September 2019



VL-87/2019 Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung stimmt einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung zu. Der Gemeindevorstand wird weiterhin ermächtigt, die hierfür notwendigen weiteren Schritte mit dem Kreis Bergstraße und den teilnehmenden Kommunen vorzubereiten und abzuschließen. Die IKZ soll für mindestens 5 Jahre geschlossen werden.

Die Gemeindevertretung ist über den Projektfortgang zu unterrichten.

55 GV 18. September 2019



VL-89/2019 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 hier: Entlastung des Gemeindevorstands

Sach-/Rachtslage

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Gemeindevorstand am 30. April 2019 fristgerecht aufgestellt. Die Prüfung durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße fand im Juli 2019 statt.

Das Abschlussgespräch mit dem Revisionsamt des Kreises Bergstraße fand am 14.08.2019 statt.

Der Prüfbericht des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße sowie die Stellungnahme des Gemeindevorstands der Gemeinde Biblis sind im Anhang zu entnehmen.

Gem. § 113 HGO ist der Jahresabschluss und der Schlussbericht der Gemeindevertretung vorzulegen. Die Gemeindevertretung hat nach § 114 HGO über die Entlastung des Gemeindevorstands zu entscheiden. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

56 GV 18. September 2019



VL-89/2019 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 hier: Entlastung des Gemeindevorstands

Beschlussentwurf:

Der beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße wird zur Kenntnis genommen.

Dem Gemeindevorstand wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

57 GV 18. September 2019



MV-15/2019 Haushaltsvollzugsbericht: Januar bis August 2019

Mitteilungstext:

Im vorliegenden Haushaltsvollzugsbericht wird der derzeitige Stand des Haushaltsjahres 2019 (Januar bis August) dargestellt. Die hier enthaltene Prognose spiegelt lediglich die derzeitige Einschätzung der künftigen Entwicklung wider.

Wesentliche Erläuterungen:

Im Ergebnishaushalt ist im Vergleich zum fortgeschriebenen Plan derzeit ein positives Jahresergebnis in Höhe von 667 T€ zu erwarten. Der wesentliche Grund hierfür liegt in einer außerordentlichen Gewerbesteuernachzahlung in Höhe von 2 Millionen Euro aus dem 1. Quartal. Parallel dazu erhöht sich hierdurch jedoch auch die von der Gemeinde zu zahlende Gewerbesteuerumlage bis zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 765 T€.

58 GV 18. September 2019



MV-15/2019 Haushaltsvollzugsbericht: Januar bis August 2019

Die im 1. Quartal deutlichen Mindererträge beim Einkommensteueranteil konnten erfreulicherweise durch deutlich höhere Zahlungen im 2. Quartal nahezu ausgeglichen werden. Derzeit ist bei der Einkommensteuer im Vergleich zum Planansatz bis zum Ende des Haushaltsjahres von Mindererträgen in Höhe von ca. 50 T€ auszugehen.

Der gewählte Ansatz für den Einkommensteueranteil resultierte aus den Orientierungsdaten des hessischen Finanzministeriums.

Ordentliches Ergebnis:

Stellt man die derzeit prognostizierten ordentlichen Erträge und Aufwendungen gegenüber, so ist zum Jahresende mit einem positiven ordentlichen Ergebnis zu rechnen.

Berichtszeitraum
Januar bis August 2019

Teil 1 - Ergebnishaushalt

	fortg. Plan 2019	Bisher gebucht	Jahres- hochrechng.	Wertung
Gesamtbetrag der Erträge	17.895 T€	15.058 T€	19.387 T€	■
Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.812 T€	13.966 T€	18.719 T€	■
Anteiliges Jahresergebnis	-917 T€	1.092 T€	667 T€	■
<u>Besondere Erträge</u>				
Steuererträge	9.818 T€	8.764 T€	11.820 T€	■
Gebühren und Buß-/Verwarnungsgelder	2.125 T€	2.118 T€	2.034 T€	■
<u>Besondere Aufwendungen</u>				
Personal- und Versorgungsaufwendungen	4.848 T€	3.419 T€	4.705 T€	■
Sach- und Dienstleistungen	3.339 T€	2.250 T€	3.129 T€	■

Die bei "bisher gebucht" aufgezählten Werte sind nur bedingt aussagefähig, weil sie nicht periodisiert wurden.
Bei der Jahreshochrechnung (Prognose) hingegen wurden diese Effekte bereinigt.

Teil 4 - Zahlungswirksame Aufwendungen auf Produktbereichsebene

zahlungswirksame Aufwendungen (periodisiert)

	Plan 2019	Bisher gebucht	Jahres- hochrechng.	Wertung
Produktbereich 01 (Innere Verwaltung)	2.926 T€	2.022 T€	2.909 T€	■
Produktbereich 02 (Sicherheit und Ordnung)	1.214 T€	697 T€	1.026 T€	■
Produktbereich 03 (Schulkindbetreuung)	136 T€	104 T€	125 T€	■
Produktbereich 04 (Kultur und Wissenschaft)	105 T€	76 T€	99 T€	■
Produktbereich 05 (Soziales)	13 T€	12 T€	13 T€	■
Produktbereich 06 (Kinder, Jugend, Familie)	3.006 T€	1.634 T€	2.979 T€	■
Produktbereich 07 (Gesundheit, Lebensqualität)	46 T€	33 T€	37 T€	■
Produktbereich 08 (Sport)	260 T€	194 T€	251 T€	■
Produktbereich 09 (Planung und Entwicklung)	406 T€	80 T€	330 T€	■
Produktbereich 10 (Bauen und Wohnen)	223 T€	174 T€	200 T€	■
Produktbereich 11 (Abwasserbeseitigung)	856 T€	832 T€	880 T€	■
Produktbereich 12 (Straßen und Verkehr)	568 T€	381 T€	550 T€	■
Produktbereich 13 (Natur- und Landschaftspflege)	611 T€	243 T€	577 T€	■
Produktbereich 14 (Umwelt / Grundwasserschaden)	139 T€	T€	139 T€	■
Produktbereich 15 (Wirtschaft und öff. Einrichtungen)	275 T€	166 T€	263 T€	■
Produktbereich 16 (Steuern und Finanzwirtschaft)	7.381 T€	7.413 T€	7.618 T€	■
Gesamtbudget	18.163 T€	14.061 T€	17.996 T€	



Danke für Ihre Aufmerksamkeit und einen guten Heimweg!

Gemeinde Biblis

Darmstädter Straße 25 · 68647 Biblis

Tel. 06245 28-0 · Fax 06245 28-00

www.gemeinde-biblis.de